



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Kultur und Medien

Staatsarchiv, Kattunbleiche 19, D-22041 Hamburg

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat KI 1

Bundesministerium des Innern, für Bau und
Heimat
Referat DG I 1

Nachrichtlich:
Dem Vorsitzenden der KLA
Herrn Dr. Martin Schoebel
Landesarchiv Mecklenburg-Vorpommern

Staatsarchiv

Der Amtsleiter
Kattunbleiche 19
D-22041 Hamburg
Telefon +49 40 428 31 3101
Telefax +49 40 4279 16013

Ansprechpartner Dr. Udo Schäfer
E-Mail udo.schaefer@staatsarchiv.hamburg.de
Gz.: ST – ST1223/02

Hamburg, den 12. Januar 2021

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors

Ihr Schreiben vom 17.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nimmt auch die Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder (KLA) die von Ihnen eröffnete Möglichkeit wahr, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors Stellung zu nehmen. Die KLA ist das Koordinierungsgremium des staatlichen Archivwesens in Deutschland. In diesem Gremium sind das Bundesarchiv sowie die staatlichen Archivverwaltungen der 16 Bundesländer vertreten. Es stimmt sich regelmäßig mit der Bundeskonferenz der Kommunalarchive (BKK) ab und berücksichtigt in seinen Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorhaben auch die Interessen des kommunalen Archivwesens. Die KLA verfügt über mehrere ständige Ausschüsse, zu denen auch der von mir geleitete Ausschuss Archive und Recht gehört. Zentrale Aufgabe dieses Ausschusses ist es, Stellungnahmen der KLA zu Rechtsetzungsvorhaben auf europäischer Ebene ebenso wie auf Bundesebene zu erarbeiten.

Dieses vorausgeschickt, nimmt die KLA zu dem Referentenentwurf wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 Änderung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz – EGovG)

Zu Nummer 3 Buchstabe g:

Es wird gebeten, zu prüfen, ob nicht das Bundesarchiv im Hinblick auf den Vorschlag zu § 7 Absatz 4 DNG-E aus der Geltung des Satzes 2 ausgenommen werden kann.

Zu Artikel 2 Gesetz für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (Datennutzungsgesetz – DNG)

Zu § 2 Absatz 2 Nummer 4 DNG-E

Es wird gebeten, die Textstelle „ein institutionelles oder thematisches Archiv“ durch die Textstelle „eine institutionalisierte oder themenbezogene Ablage“ zu ersetzen.

Begründung:

Die bisherige Textstelle ist wörtlich aus der deutschen Fassung des EG 28 sowie des Artikels 10 Absatz 2 Satz 1 der RL (EU) 2019/1024 übernommen worden. Allerdings unterscheidet die englische Fassung der RL präzise zwischen *repositories* (EG 28 und Artikel 10 Absatz 2 Satz 1) und *archives* (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe j). Da Forschungsdaten in Deutschland selten in Archiven im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe j der RL (EU) 2019/1024 gespeichert werden, würde die RL nicht hinreichend umgesetzt, wenn die Differenzierung der englischen Fassung nicht in das DNG übernommen würde.

Zu § 3 Nummer 11 DNG-E

In Satz 1 ist die Bezeichnung „§ 2 Absatz 1 Nummer 4“ durch die Bezeichnung „§ 2 Absatz 2 Nummer 4“ zu ersetzen.

Begründung:

Es ist ein Redaktionsfehler zu beheben.

Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der zu § 2 Absatz 2 Nummer 4 DNG-E vorgeschlagenen Änderung.

Darüber hinaus ist das DNG gesetzgebungstechnisch nicht der Ort, in dem der Begriff *Archiv* zu definieren wäre. Die Definition dieses Begriffs ergibt sich aus den Archivgesetzen des Bundes und der Länder.

Zu § 7 Absatz 4 DNG-E

Es wird gebeten, folgenden Satz anzufügen:

„Satz 1 gilt nicht für Bibliotheken, Museen und Archive.“

Begründung:

Das DNG wird auch für Daten gelten, die in Bibliotheken, Museen und Archiven in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft vorhanden sind. Für diese Einrichtungen wird das Portal Deutsche Digitale Bibliothek unterhalten. Dessen Errichtung und Unterhaltung beruht auf einem vom Bund und im Gegensatz zum Portal GovData von allen Ländern geschlossenen Verwaltungs- und Finanzabkommen. Die Kosten in Höhe von circa 4,5 Millionen Euro werden jeweils zur Hälfte vom Bund und den Ländern aufgebracht. Alle Bibliotheken, Museen und Archive in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft perspektivisch an dieses Portal anzubinden, stellt bereits eine große Herausforderung dar. Die Anbindung an ein zweites nationales Portal ist nicht realistisch. Eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung ist deshalb nicht sinnvoll. Sie würde in der Praxis leerlaufen.

Zu § 10 Absatz 3 DNG-E

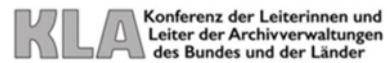
Es wird gebeten, die vorliegende Fassung durch die folgende Fassung zu ersetzen:

„Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Sätze 1 und 3 gelten nicht für hochwertige Datensätze sowie Forschungsdaten. Absatz 2 Satz 2 gilt nicht für Forschungsdaten.“

Begründung:

§ 10 Absatz 3 DNG-E dient der Umsetzung des Artikels 6 Absatz 6 der RL (EU) 2019/1024. Für hochwertige Datensätze gewährt Artikel 6 Absatz 6 Buchstabe a aber die Unentgeltlichkeit nur vorbehaltlich unter anderem des Artikels 14 Absatz 4. Diese Vorschrift nimmt die Bibliotheken, Museen und Archive im Hinblick auf hochwertige Datensätze von der Vorgabe der unentgeltlichen Bereitstellung aus. Es ist aus der vorliegenden Begründung nicht ersichtlich, weshalb diese Ausnahme des europäischen Rechts nicht in das nationale Recht übernommen werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen



gez. Dr. Udo Schäfer